






## 2. Gefahrgutausrüstung wird ebenfalls einheitlich festgelegt

Folgende Ausrüstungsgegenstände, die auf der 4. Seite der neuen schriftlichen Weisung aufgelistet sind, müssen künftig mitgeführt werden:

Gefahrgutausrüstung
2 selbststehende <b>Warnzeichen</b> (Kegel, Dreiecke oder Leuchten, Ausrüstung nach StVZO kann angerechnet werden).
Mindestens einen passenden <b>Unterlegkeil</b> je Fahrzeug
<b>Je Fahrzeugmitglied</b> ▶ Handlampe ▶ Warnkleidung (Weste) ▶ 1 Paar Schutzhandschuhe ▶ Augenschutz, z.B. Schutzbrille
<b>Augenspülflüssigkeit (Haltbarkeitsdatum beachten)</b> <b>Nicht erforderlich</b> bei folgenden Gefahrzetteln (Nr. 1, 1.4, 1.5, 1.6, 2.1, 2.2, 2.3): <div style="text-align: center;">  </div>
<b>Zusatzrüstung</b> bei folgenden Gefahrzetteln (Nr. 2.3, 6.1): <div style="text-align: center;">  </div>
<b>Atemschutz (Fluchtfilter)</b> , zum Beispiel eine Notfallfluchtmaske mit einem Gas/Staub-Kombinationsfilter des Typs A1B1E1K1-P1 oder A2B2E2K2-P2
<b>Zusatzrüstung</b> bei folgenden Gefahrzetteln (Nr. 3, 4.1, 4.3, 8, 9): <div style="text-align: center;">  </div> ▶ Schaufel ▶ Kanalabdeckung ▶ Auffangbehälter aus Kunststoff

Hinzu kommen natürlich noch die Feuerlöscher wie bisher auch:

Feuerlöscher
<b>2 Feuerlöscher</b> (Brandklasse A, B, C) in Abhängigkeit von der zulässigen Gesamtmasse (zGM) der Beförderungseinheit vorhanden? a) zGM > 7,5 t:                    mind. 12 kg Feuerlöschmittel davon mind. 1 x 6 kg Löscher b) 7,5 t ≥ zGM > 3,5 t:            mindestens 1 x 2 kg + 1 x 6 kg c) zGM ≤ 3,5 t:                    mindestens 2 x 2 kg Ausnahme: Bei Klasse 6.2 genügt 1 x 2 kg-Löscher

### 3. Neues Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe

Ein neues Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe wird eingeführt.



**Größe:** 10 x 10 cm für Versandstücke  
25 x 25 cm für Fahrzeuge, Container, Mulden

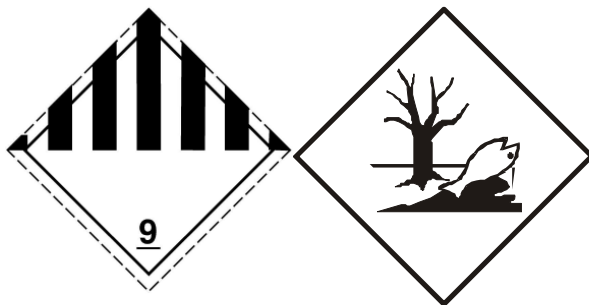
Für die UN-Nummern

**UN 3077** UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. und

**UN 3082** UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

muss das neue Kennzeichen **spätestens ab 1.07.2009** angebracht werden.

Dies betrifft z.B. die Additivbehälter bei Heizölfahrzeugen.

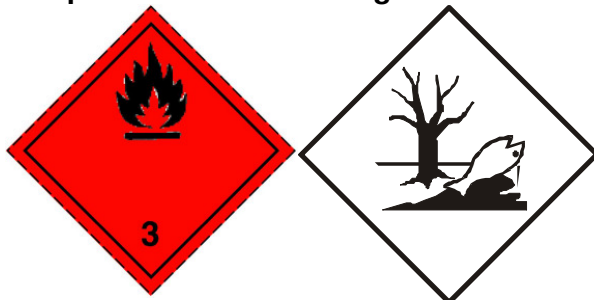


## UN 3082

**Beispiel für Kennzeichnung rein umweltgefährdender Stoffe ab 1.07.2009**

Für **alle anderen Gefahrgüter**, die neben ihrer Hauptgefahr **zusätzlich noch umweltgefährlich sind**, wie z.B. Benzin, Diesel und Heizöl, muss das neue Kennzeichen **erst ab 1.01.2011** angebracht werden.

**Beispiel für Kennzeichnung eines Dieselfasses ab 1.1.2011**



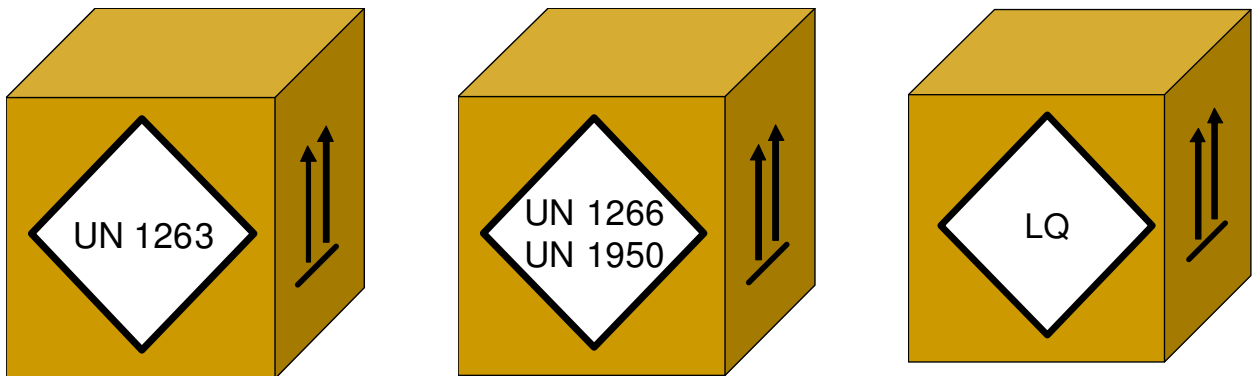
## UN 1202

#### 4. Kennzeichnungspflicht bei mehr als 8 Tonnen begrenzte Mengen (Limited Quantities) wird eingeführt

Nach einer Übergangsfrist von 2 Jahren, d.h. **spätestens ab 1.01.2011**, müssen Beförderungseinheiten mit mehr als 12 t zulässiger Gesamtmasse, die mehr als 8 t Gefahrgut in begrenzten Mengen, befördern, vorne und hinten mit einem Schild mit der Aufschrift „LTD QTY“ gekennzeichnet werden. Container müssen an allen 4 Seiten markiert werden.

Diese Kennzeichnung muss in schwarzen Buchstaben auf weißem Grund mit einer Buchstabenhöhe von mindestens 65 mm angebracht werden.

Versandstücke mit Gefahrgut in begrenzten Mengen haben eine rautenförmige Kennzeichnung mit der UN-Nummer oder der Aufschrift „LQ“, wie nachfolgend als Muster abgebildet:



Da dies häufig falsch verstanden wird, nochmals zur Klarstellung:

**Die Regelung für begrenzte Mengen hat nichts mit der „1000-Punkte-Regelung“ zu tun.** Die „1000-Punkte-Regelung“ ist abhängig von der Beförderungskategorie des Stoffes gemäß 1.1.3.6 ADR und legt fest, ab welcher Menge an Gefahrgut beim Versandstücktransport orangefarbene Warntafeln anzubringen sind.

#### Kennzeichnung von Beförderungseinheiten mit begrenzten Mengen spätestens ab 1.1.2011

wenn  
zGM > 12 t  
+  
wenn  
Ladung  
brutto > 8 t

Buchstabenhöhe  
mind. 65 mm  
schwarz auf weiß

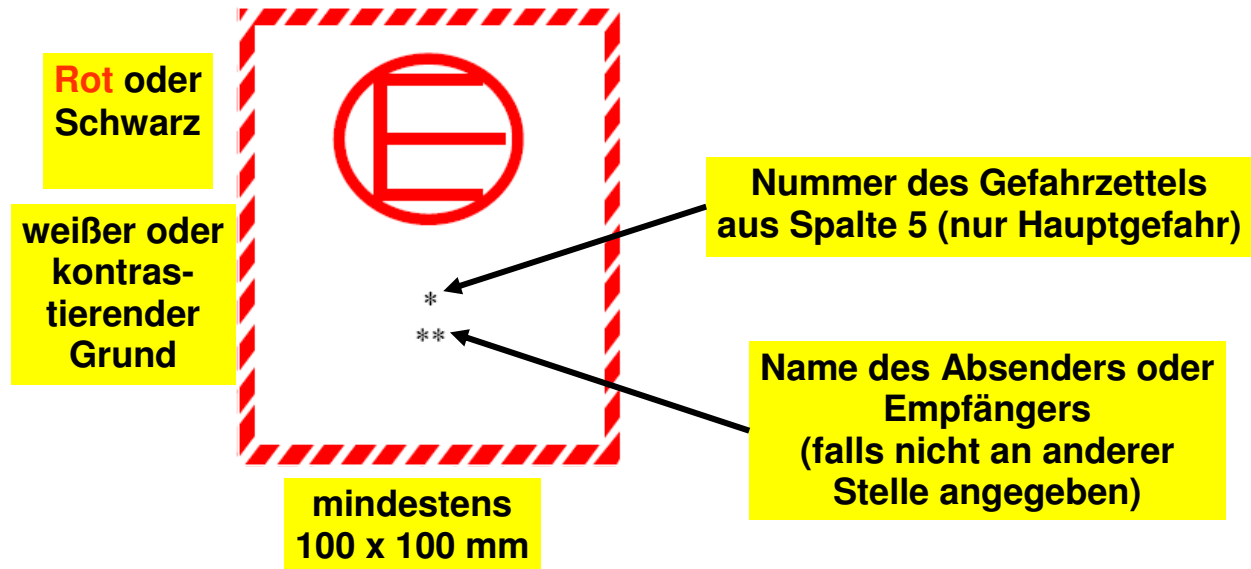


vorne und hinten an  
der Beförderungseinheit

## 5. Neues Kennzeichen für „Freigestellte Mengen“ wird eingeführt

Neben der Regelung für begrenzte Mengen führt man im ADR 2009 eine neue Freistellungsregelung ein. Diese wird als Transport „freigestellter Mengen“ (englisch: excepted quantities) bezeichnet.

Solche Versandstücke sind mit folgendem neuen Kennzeichen versehen:



Es handelt sich hierbei um ganz kleine Mengen an Gefahrgut, die hauptsächlich für den Versand von Proben verwendet werden. Die maximale Menge an Gefahrgut pro Packstück beträgt 1 Liter bzw. 1 kg.

Für Sie als Fahrer bedeutet dies, dass Sie **maximal 1000 solcher Versandstücke pro Fahrzeug oder Container** befördern dürfen.

Wenn ein Begleitdokument vorhanden ist, z.B. ein Frachtbrief, muss dort vermerkt sein: „GEFÄHRLICHE GÜTER IN FREIGESTELLTEN MENGEN“ und die Anzahl der Packstücke.

Bei papierloser Transportabwicklung ist ein Begleitpapier nicht erforderlich, die Mengengrenze von 1000 Packstücken pro Fahrzeug gilt jedoch ebenfalls.

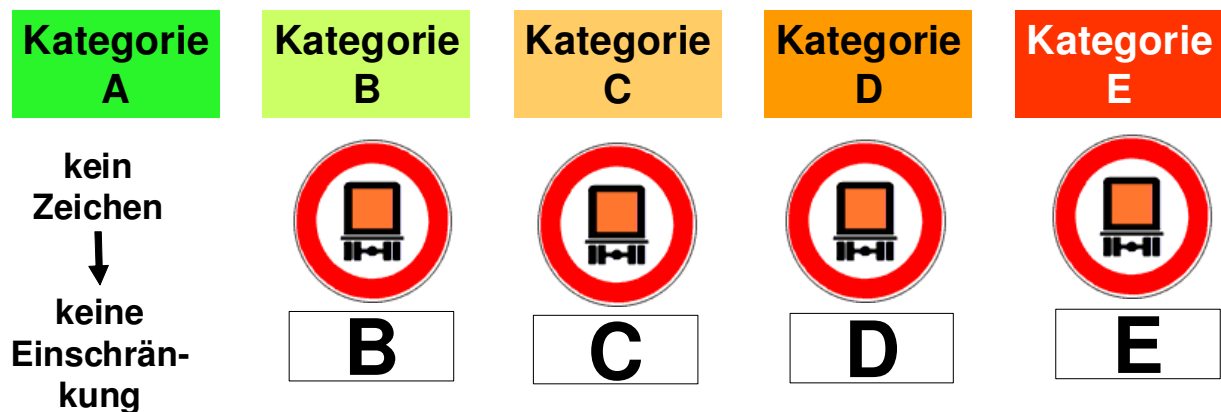
## 6. Tunnelbeschränkungscode muss im Beförderungspapier angegeben werden

Im Beförderungspapier muss künftig nach den gefahrgutspezifischen Angaben auch der Tunnelbeschränkungscode angegeben werden. Eine Ausnahme besteht nur, wenn bei Beförderungsbeginn feststeht, dass kein Tunnel mit Einschränkungen durchfahren werden muss. Den Tunnelbeschränkungscode findet man für jeden Stoff in der ADR-Gefahrguttabelle in Spalte 15. Dies ist für Sie als Fahrer oder für den Disponenten eine wichtige Information, wenn die Route geplant wird. Alle Tunnel, die mit Einschränkungen für Gefahrguttransporte versehen sind, müssen bis spätestens Ende 2009 gekennzeichnet und in einem zentralen, europäischen Verzeichnis veröffentlicht werden.

**Beispiel für einen stoffspezifischen Eintrag im Beförderungspapier:**

**UN 1230, Methanol, 3 (6.1), II, (D/E)**

Tunnel mit Einschränkungen, das sind die der Tunnelkategorien B, C, D und E sind künftig mit folgenden Kennzeichen versehen.



Rechtzeitig vor den Tunneln wird bereits auf die Beschränkung hingewiesen werden und Hinweise auf Umfahrestrecken gegeben.

Werden verschiedene Gefahrgüter mit unterschiedlichen Beschränkungs-codes transportiert, gilt der strengste Code aller geladenen Güter.

**Die Bedeutungen der unterschiedlichen Tunnelbeschränkungs-codes, die im Beförderungspapier angegeben sein können, sind auf der folgenden Übersichtsseite aufgelistet.**

**Der Tunnelbeschränkungscode, der im Beförderungspapier angegeben wird, hat dabei folgende Bedeutung:**

<b>Tunnelbeschränkungscode der gesamten Ladung</b>	<b>Beschränkung</b>
<b>B</b>	Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien B, C, D und E.
<b>B1000C</b>	Beförderungen, bei denen die Nettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit – 1000 kg überschreitet: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien B, C, D und E;  – 1000 kg nicht überschreitet: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien C, D und E.
<b>B/D</b>	Beförderungen in Tanks: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien B, C, D und E.  Sonstige Beförderungen: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien D und E.
<b>B/E</b>	Beförderungen in Tanks: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien B, C, D und E.  Sonstige Beförderungen: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie E.
<b>C</b>	Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien C, D und E.
<b>C5000D</b>	Beförderungen, bei denen die Nettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit – 5000 kg überschreitet: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien C, D und E;  – 5000 kg nicht überschreitet: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien D und E.
<b>C/D</b>	Beförderungen in Tanks: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien C, D und E.  Sonstige Beförderungen: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien D und E.
<b>C/E</b>	Beförderungen in Tanks: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien C, D und E.  Sonstige Beförderungen: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie E.
<b>D</b>	Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien D und E.
<b>D/E</b>	Beförderungen in loser Schüttung oder in Tanks: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien D und E.  Sonstige Beförderungen: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie E.
<b>E</b>	Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie E.
<b>-</b>	Durchfahrt durch alle Tunnel gestattet (für die UN-Nummern 2919 und 3331 siehe auch Unterabschnitt 8.6.3.1).

## 7. Befestigung von Warntafeln und Placards an Fahrzeugen

Die orangefarbenen Warntafeln müssen künftig so am Fahrzeug befestigt werden, dass sie auch bei einem Umkippen des Fahrzeugs befestigt bleiben. Bei Warntafeln mit Nummern müssen die Nummern ebenfalls befestigt bleiben, auch wenn das Fahrzeug auf dem Kopf liegen sollte. Insbesondere bei Warntafeln mit Einsteckziffern, die häufig für den Bereich Chemietransporte verwendet werden, sollte diese Forderung überprüft werden. Sie muss bis spätestens 31.12.2009 erfüllt werden.

Warntafeln und Placards, die auf Klapptafeln angebracht sind, müssen so ausgelegt und gesichert sein, dass jegliches Umklappen oder Lösen aus der Halterung während der Beförderung (insbesondere durch Stöße und unabsichtliche Handlungen) ausgeschlossen ist

## 8. Warntafeln mit Nummern an Trägerfahrzeugen für kleine Tankcontainer ortsbewegliche Tanks und MEGC

Werden kleine Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks oder MEGC mit maximal 3000 Liter befördert und sind die am Behältnis angebrachten Warntafeln mit Nummern von außen nicht sichtbar, müssen die Warntafeln außen nicht mehr zusätzlich angebracht werden. Neben Tankcontainern gilt die auch für

**Achtung:** Dies gilt nicht für die Placards (Großzettel). Die müssen, wie schon bisher, in jedem Fall an beiden Seiten und hinten am Trägerfahrzeug angebracht werden.

## 9. Für Unterklasse 1.4S kein Aufbaukurs Klasse 1 mehr erforderlich

Wenn Sie kennzeichnungspflichtige Transporte durchführen und Gefahrgüter der Klasse 1, Unterklasse 1.4, Verträglichkeitsgruppe S (1.4S) dabei haben, brauchen Sie künftig keinen Aufbaukurs Klasse 1 mehr. Es genügt dann der Basiskurs. Bei Unterklasse 1.4S handelt es sich sehr oft um Feuerwerkskörper oder Patronen für Handfeuerwaffen.

Aber Vorsicht: Es gibt auch Silvesterfeuerwerk in der Unterklasse 1.4, Verträglichkeitsgruppe G (1.4G), für dieses gilt diese Erleichterung nicht.

## 10. Mengengrenzen für den Transport organischer Peroxide und selbstzersetzlicher Stoffe werden geändert

Die maximale Menge organischer Peroxide und selbstzersetzlicher Stoffe pro Beförderungseinheit beträgt künftig einheitlich für alle Typen dieser Stoffe 20.000 kg.

## 11. Tanktransporte in Tankabteilen über 7500 Liter ohne Schwallwände

**Derzeit gilt:** Sind die Tankabteile zur Beförderung **flüssiger Stoffe** nicht durch Trenn- oder Schwallwände in Abteile von höchstens 7500 Liter unterteilt, müssen sie zu mindestens 80% oder höchstens 20% gefüllt sein.

Künftig gilt dies auch für **verflüssigte Gase und tiefgekühlt verflüssigte Gase**, mit Ausnahme von

UN 1963 HELIUM, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG und  
UN 1966 WASSERSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG.

Tanks für Gase, die bis 30.06.2009 mit größeren Tankabteilen gebaut wurden/werden, dürfen jedoch auch weiterhin mit Füllungsgraden zwischen 20% und 80% befüllt werden.

## **12. Transporte radioaktiver Stoffe – Warntafeln mit Nummern**

Beim Transport verpackter radioaktiver Stoffe mit nur einer UN-Nummer unter ausschließlicher Verwendung müssen grundsätzlich Warntafeln mit Nummern angebracht werden. Solche Güter werden häufig in PKW oder Kombis transportiert, bei denen nur kleine Warntafeln (30 x 12 cm) angebracht werden können

Bei den kleinen Warntafeln genügt es künftig, wenn nur die UN-Nummer angegeben wird. Die Ziffernhöhe darf auf 65 mm verkleinert werden, die Strichbreite auf 10 mm.

## **13. Feststellbremse**

Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern dürfen nur mit angezogener Feststellbremse halten oder parken, das gilt bereits bisher.

Diese Vorschrift wird ergänzt durch die Forderung, dass Anhänger ohne Bremseinrichtungen durch die Verwendung mindestens eines Unterlegkeils gegen Wegrollen gesichert werden müssen.

## **14. Verwendung von elektrischen Anschlussverbindungen**

Bei Beförderungseinheiten, die mit einem Antiblockier-Bremssystem ausgerüstet sind und aus einem Kraftfahrzeug und einem Anhänger O3 oder O4 bestehen, müssen die elektrischen Anschlussverbindungen das Zugfahrzeug und den Anhänger während der Beförderung ununterbrochen verbinden.

## **15. Rauchverbot bei Klasse-1-Transporten (Explosivstoffe)**

Bei Transport von Gütern der Klasse 1 besteht künftig auch während der Fahrt ein Rauchverbot.

Achtung: Dies gilt auch bei nicht kennzeichnungspflichtigen Beförderungen, d.h. auch unterhalb der 1000-Punkte-Grenze. Vorsicht daher beim Transport von Feuerwerkskörpern.

Für alle anderen Gefahrgüter gilt das Rauchverbot weiterhin nur bei Ladearbeiten.